

Region Emmental-Oberaargau

Dunantstrasse 11
3400 Burgdorf
Telefon 031 635 51 00
Telefax 031 634 50 83

PP 3400 Burgdorf POST CH AG

R



Uneingeschrieben zurück

98.41.900230.00091026
EO 21 1042 / HÄE/BUD

Herr
Peter Walter Karl Niehenke
Tannli 8
3416 Affoltern

Strafbefehl

Burgdorf, 03.02.2021/BOM

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **Niehenke Peter Walter Karl**, geb. 09.05.1949, von Deutschland, Tannli 8,
3416 Affoltern BE

wegen **Tätlichkeiten**

begangen **am 28.11.2020, 17.00 Uhr**

Ort **in Affoltern im Emmental, Tannli 9**

Sachverhalt **Der Beschuldigte lief nackt in der Öffentlichkeit herum, lediglich mit einem Pfefferspray und seinem Mobiltelefon in den Händen. Nach einer verbalen Auseinandersetzung mit Scheidegger-Fahrni Urs kam es zu einem Handgemenge, wobei Niehenke Peter dem Geschädigten Scheidegger-Fahrni Urs mit einem Pfefferspray ins Gesicht sprayte. Dies verursachte eine Reizung und Schmerzen in den Augen, worauf sich Scheidegger-Fahrni Urs die Augen mit Wasser reinigte.**

in Anwendung von **Art. 47 und 106 StGB; Art. 352 ff., 422 ff. und 426 Abs. 1 StPO
Art. 126 StGB**

wird **erkannt:**

1. Niehenke Peter Walter Karl wird wegen Tätlichkeiten schuldig erklärt.
2. Niehenke Peter Walter Karl wird bestraft mit einer Busse von CHF 300.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden Niehenke Peter Walter Karl auferlegt.
4. Demgemäss hat Niehenke Peter Walter Karl zu bezahlen:

CHF	300.00	Busse (ohne Eintrag im Strafregister)
CHF	150.00	Gebühren
CHF	450.00	Total

5. Zu eröffnen:
- Niehenke Peter Walter Karl, Tannli 8, 3416 Affoltern BE

Die Staatsanwältin

E. Häberli Vogelsang

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Strafbefehl kann **innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt** Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. **Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.** Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiennummer (EO 21 1042) anzugeben.

Einspracherecht der weiteren Betroffenen

Weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen (Art. 354 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StPO).

Einspracheverfahren

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen (Art. 356 StPO).

Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Erläuterungen**Busse**

Die Vollzugsbehörde, d.h. die Justizleitung des Kantons Bern, Stabsstelle für Ressourcen, Busseninkasso, Nordring 8, 3013 Bern, bestimmt der verurteilten Person eine **Zahlungsfrist** von 1 - 6 Monaten. Sie kann auf Gesuch Ratenzahlung anordnen. Die Telefonnummer dazu entnehmen Sie bitte der Ihnen separat zugestellten Rechnung.

Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Rechnung

Die verurteilte Person wird in ca. **5 - 8 Wochen** eine Rechnung mit Einzahlungsschein erhalten. Bereits geleistete Teilzahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Es wird darum ersucht, vor Erhalt der Rechnung keine Zahlungen vorzunehmen.

Gemeinnützige Arbeit (Achtung unbedingt Fristen beachten)

Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldstrafen und Bussen können auf Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 79a StGB). Freiheitsstrafen: Das Gesuch ist erst nach Erhalt des Aufgebots zum Strafantritt für die gesprochene Strafe zu stellen. Bussen und Geldstrafen: Das **Gesuch** ist **innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsstellung** zum vorliegenden Strafbefehl zu stellen. Die Gesuche sind an die zuständige Vollzugsbehörde (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Regionalstelle Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 7C, 3400 Burgdorf, Telefon 031 635 63 06) zu richten.

Strafregister

Dieses Urteil wird nicht im Strafregister eingetragen.

Erklärung

EO 21 1042

Ich erhebe Einsprache.

Affoltern, 5.2.21

Ort, Datum

Peter Niehenke

Name und Unterschrift

(Bei Einsprache bitten wir Sie, das ganze Formular an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zurückzusenden und gegebenenfalls für sich eine Fotokopie zu erstellen.)

Begründung: Es handelt sich um Notwehr.
Die Art meiner Beleidigung ist für diese Tatfrage unerheblich!